

Sachgebiet 50

TECHNISCHEZ VOLWERT SACHGEB

1.


Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth


Sachgebiet 24
Dr. Vos

	Ihr Zeichen
	Datum Ihrer Nachricht
50-8715	Unser Zeichen
Herr Krodel	Ansprechpartner
0921 604 - 1592	Telefon
0921 604 - 4592	Telefax
H 408	Zimmer
thomas.krodel@reg-ofr.bayern.de	E-Mail
22.11.2017	Datum

Bauleitplanung in der Gemeinde Itzgrund, Lkr. Coburg -
 Bebauungsplan „Sondergebiet Tierhaltung - Lohhof“ und Änderung des
 Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) –

Hier: Benachrichtigung von der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung,
 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, sowie Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
 sonstiger Träger öffentlicher Belange, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (in digitaler
 Form, gemäß § 4a Abs. 4 BauGB)

Bei der wesentlichen Änderung der bestehenden Legehennenhaltung auf
 insgesamt 87.000 Tierplätze handelt es sich um eine genehmigungsbedürf-
 tige Anlage nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Legehennenhaltungen
 mit mehr als 40.000 Tierplätzen unterliegen der Richtlinie 2010/75/EU über
 Industrieemissionen (IE-Anlagen). 

Zur einheitlichen Bestimmung des Standes der Technik werden durch die
 EU-Kommission sog. BVT-Merkblätter (Beste Verfügbare Techniken) veröf-
 fentlicht. BVT-Schlussfolgerungen sind die zentralen und wichtigsten Ele-
 mente der BVT-Merkblätter. Sie werden von der Kommission im Amtsblatt
 der EU veröffentlicht und dienen als Referenzdokument für die Festlegung
 der Genehmigungsaufgaben. Die Kommission hat am 15.02.2017 die BVT-
 Schlussfolgerungen für die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder
 Schweinen veröffentlicht. 

Bei Neu- oder Änderungsgenehmigungen von IE-Anlagen sind die BVT-
 Schlussfolgerungen bei der Bestimmung des Standes der Technik unmittel-
 bar zu berücksichtigen (§7 Abs.1a BImSchG). Bis zur Veröffentlichung der
 künftigen TA Luft können sich die Genehmigungsbehörden bei der Festle-
 gung von Emissionsgrenzwerten am oberen Ende der Emissionsbandbreiten

der BVT-Schlussfolgerung orientieren. Der Betreiber ist jedoch darauf hinzuweisen, dass in der künftigen TA Luft ggf. niedrigere Emissionsgrenzwerte enthalten sein können.

Zum immissionsschutzfachlichen Gutachten sind folgende Anmerkungen zu machen:

- Für die Ausbreitungsberechnungen wurden Winddaten aus 2006 der Messstation Hof-Hohensaas verwendet. Eine qualifizierte Prüfung der Übertragbarkeit (QPR) der Daten wurde angeblich vom DWD durchgeführt, liegt aber nicht vor. In Bayern wurden jedoch sog. synthetische Ausbreitungsklassenstatistiken (synAKS) auf einem Raster von 500 m x 500 m ermittelt. Diese sind aufgrund der höheren lokalen Detailierung den Daten besser geeignet als die übertragenen Daten der DWD-Messstationen.
- Die Höhe der Abluftanlagen sollte dem Stand der Technik nach Nr. 5.5.2 TA Luft entsprechen. Bei Stall 2 wäre die Ablufthöhe ebenfalls diesen Anforderungen anzupassen.
- Bei der Bewertung der Bioaerosol-Immissionen verwendet der Gutachter den „Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz“. Nach der Prüfung der Irrelevanz (PM_{10} (Feinstaub) $< 1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$) kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass zwar mit einer PM_{10} Konzentration am Immissionspunkt ANA_7 mit $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ die Irrelevanzschwelle geringfügig überschritten ist, aber aufgrund der im Bestand vorhandenen Konzentration von $5,6 \mu\text{g}/\text{m}^3$ eine weitere Betrachtung nicht erfolgen muss. Diese Ansicht kann aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht geteilt werden, da kein Bestandsschutz für Umwelteinwirkungen durch bestehende Anlagen im Bundesimmissionsschutzgesetz verankert ist. Vielmehr ist durch Vorsorgemaßnahmen ein hohes Schutzniveau für die Umwelt zu erreichen, weshalb eine weitere Prüfung anhand des Leitfadens nicht aufgrund der Bestandssituation beendet werden darf.
- Insgesamt ist bei der Betrachtung der Immissionen nur von der Zusatzbelastung der Anlage ausgegangen worden. Die Vorbelastung wurde nicht betrachtet. Jedoch ist auch insbesondere im Rahmen von Geruchsausbreitungsberechnungen nach Geruchsimmissionsrichtlinie die Vorbelastung (Ziff. 4.4 GIRL) zu berücksichtigen.
- Die von der geplanten Anlage verursachten Ammoniakkonzentrationen in der Luft und -depositionen am Boden sind bei empfindlichen Pflanzen (FFH-Gebiet, Magerrasen, Bäume Weizenbach) näher zu betrachten. Naturschutz- und forstwirtschaftliche Bewertungen sind aufgrund der ermittelten Daten durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Krodel